

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Herrn MinR Dr. Erwin Neumeister

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Leobersdorf, 19.01.2011

GZ: BMWF-52.200/0016-I/6/2010

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Neumeister,

ich darf Ihnen im Rahmen der offenen Frist folgende Stellungnahme übermitteln:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011)

Artikel I. Zum QSG:

Diese Stellungnahme betrifft in einem allgemeinen Teil grundsätzliche Anregungen und Kritikpunkte, in einem besonderen Teil wird aus der Sicht einer ausländischen Hochschule insbesondere der § 15 des Entwurfes behandelt.

A. Allgemeiner Teil

Das eigentümlichste Merkmal des Gesetzes ist der Verzicht auf jegliche Begriffsbestimmungen. Dieses Merkmal charakterisiert den Gesamtentwurf als vage und unbestimmt in wesentlichen Schlüsselregelungstatbeständen und Definitionen.

Es wäre dringend nach Art. 18 B-VG¹ geboten, für die Kernregelungen des Gesetzes Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Eine Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe, die es trotz aller Interpretationsmethoden verunmöglichen, festzustellen, was rechtens ist, eröffnet der Behörde einen unzulässigen Ermessensspielraum in der Anwendung des Gesetzes.

Audit und *Akkreditierung* sind als Begriffe ebenso wenig definiert, wie „Durchführung von Studiengängen ausländischer tertiärer Bildungseinrichtungen in Österreich“ oder was genau unter einem „Zertifikatslehrgang“ zu verstehen ist.

Letzterer wird vermutlich jene außeruniversitären Anbieter bzw. von den Universitäten beauftragte Dritte betreffen, die dzt. Lehrgänge universitären Charakters (§§ 27f UniStG 1997 bis zum 31.12.2012) bzw. Universitätslehrgänge (§§ 56ff UG 2002) oder FH Lehrgänge (§ 14a FH-G) durchführen. Nach der derzeitigen Formulierung wäre jeder Anbieter postsekundärer Zertifikatslehrgänge, also auch WIFI, Bfl, Tourismusscolleges und diverse postsekundäre Berufsbildungen, VHS etc. erfasst. Eine klare und taxative Abstellung auf die von der Regelung „Zertifikatslehrgänge“ erfassten Zielgruppe der dem QSG Unterworfenen wäre im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dringend geboten.

Ein weiterer allgemeiner Anregungspunkt betrifft die Ungleichbehandlung öffentlicher Institutionen, die dem UG 2002 oder dem DUK-G unterliegen, gegenüber den Privat-Universitäten und den Fachhochschulen. Letztere erleiden effektiv eine Abwertung Ihres Ranges, indem Sie eine befristete Akkreditierung erhalten, während die FHs nach geltendem Recht unbefristet akkreditiert sind.

¹ Theo Öhlinger stellt die Situation in aller Kürze wie folgt dar: Art 18 B-VG postuliert, dass der Gesetzgeber das Handeln der Verwaltung hinreichend zu determinieren hat. Eingeschränkt wird dieser Artikel durch Art. 130 Abs 2 B-VG, der das Ermessen der Behörden erläutert. Die Judikatur ist uneinheitlich, man kann aber sagen, dass der VfGH im Umwelt- und Wirtschaftsrecht keine so weitgehende gesetzliche Vorherbestimmung wie im Steuer-, Sozialversicherungs- oder Strafrecht fordert. Verfassungswidrig ist eine Regelung, deren Sinn überhaupt nicht erkennbar ist, Begriffe wie Billigkeit, Standespflichten, gehörige Aufmerksamkeit etc. erhalten wiederum ihren hinreichend bestimmten Gehalt aus außerrechtlichen Verhaltensregeln, auf die sie verweisen. Auslegbar sind auch Formulierungen/ Begriffe wie "Maßnahmen, die im erheblichen Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen" oder "unzumutbares Verhalten", "grob ungehöriges Verhalten" oder "wichtiger Grund". Eine Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe entspricht aber nicht mehr den Anforderungen des Art. 18 Abs 1 B-VG. Generell gibt es folgende Formel der Judikatur: Ob eine Norm dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entspricht, richtet sich nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach ihrer Entstehungsgeschichte, dem Gegenstand und dem Zweck der Regelung. Bei der Ermittlung des Inhalts sind daher alle Interpretationsmethoden heranzuziehen - nur wenn es nach Einsatz aller Interpretationsmethoden unmöglich ist, zu beurteilen, was im konkreten Fall rechtens ist, verletzt die Norm die Erfordernisse des Art. 18. Akzeptiert werden von der Jud auch Zielvorgaben für die Verwaltungsbehörden wie etwa im Raumordnungs- oder Wirtschaftsrecht (finale Programmierung).

Es wäre sinnvoll, bei den öffentlichen Universitäten nicht nur ein periodisches Audit zu verlangen, sondern auch effektive Konsequenzen vorzusehen. So könnte man etwa im § 87 des UG regeln, dass man zwischen staatlich anerkannten akademischen Graden mit positivem Audit und jenen akademischen Graden mit negativem Audit differenziert, welche nicht den effectus civilis hinsichtlich der Anerkennung abgeschlossener Studien bei Aufnahme in den öffentlichen Dienst bewirken. Damit wäre ein effektiver Sanktionsmechanismus auch im Bereich der öffentlichen Universitäten vorgesehen, denn in diesem Bereich ist der Gesetzesentwurf vollkommen zahnlos. Es geht hier nicht um den Eingriff in die Universitätsautonomie und Auto-Evaluierung, vielmehr gebieten die Gleichbehandlung und die Option von Sanktionsmechanismen derartige Überlegungen.

Ein weiterer systemischer Kritikpunkt betrifft die Nichterfassung der (pädagogischen) Hochschulen vom neuen System der Akkreditierung und Qualitätssicherung in der höheren Bildung. Gerade in der Lehrerausbildung hat Österreich in den letzten Jahren den Sprung zur internationalen Gleichwertigkeit geschafft, indem nun auch die Lehrer einen Bachelor of Education erlangen (auch wenn der im öffentlichen Lehramt nicht als A-wertig behandelt wird), sollen nun diese Lehrerausbildung und die (päd.) Hochschulen von der Akkreditierung und Auditierung zur Qualitätssicherung ausgeschlossen bleiben? Es wäre daher geboten, auch die Hochschulen entsprechend einzubinden und dem Qualitätssicherungsregime zu unterwerfen.

Insgesamt weist schon das bestehende Studienrecht einen erheblichen Regelungsmangel auf: Weder nach geltender Rechtslage noch nach zukünftiger Rechtslage ist klar geregelt, nach welchen Spielregeln die privaten Universitäten sich zu richten haben. Es gibt nach wie vor nur Bestimmungen über die Akkreditierung nicht aber betreffend die Rechte und Pflichten sowie den Betrieb der privaten Universitäten, wie dies im UG 2002 für die öffentlichen Universitäten oder im DUK-G für die Donau Universität Krems geregelt ist. Die privaten Universitäten agieren in einer rechtlichen Grauzone, sind auf Gedeih und Verderb dem ÖAR bzw. hinkünftig der AAQA ausgeliefert, die ihnen beliebig Auflagen und Bedingungen für den Betrieb erteilen kann.

Es wäre daher ein Mindestmaß an Rechtssicherheit geschaffen, wenigstens die Bestimmungen der §§ 51 bis 90 des UG sinngemäß auch auf die Privaten Universitäten anzuwenden, dies könnte mit einem Verweisparagrafen im QSG geregelt werden. Damit

würde wenigstens ein einheitliches und kompatibles Studienrecht für alle Universitäten in Österreich gelten.

B. Besonderer Teil

Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge

§ 15. (1) Ausländische tertiäre Bildungseinrichtungen dürfen in Österreich ihre Studiengänge durchführen, soweit sie in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne dieses Gesetzes anbieten und diese Studiengänge und akademischen Grade mit österreichischen tertiären Studiengängen und akademischen Graden vergleichbar sind.

Soll lauten: (1) a. **Ausländische tertiäre Bildungseinrichtungen dürfen in Österreich ihre Studiengänge durchführen, soweit sie in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundäre Bildungseinrichtungen anerkannt sind und Ausbildungen nach dem Recht des Herkunfts- bzw. Sitzstaat anbieten und diese Studiengänge und akademischen Grade mit österreichischen tertiären Studiengängen und akademischen Graden vergleichbar sind.**

b. Unter der Durchführung eines Studienganges einer ausländischen tertiären Bildungseinrichtung ist Errichtung und Betrieb von Branch Campus Standorten unter eigenem Namen der ausländischen tertiären Bildungseinrichtung oder in Zusammenarbeit mit österreichischen Einrichtungen zur dauerhaften und regelmäßigen Entfaltung von Unterricht, Praktika und Prüfungen an diesem Campus zu verstehen; wobei sich das Studienprogramm in erster Linie an in Österreich ansässige StudentInnen richtet. Die Zusammenarbeit mit österreichischen Einrichtungen umfasst insbesondere Franchise-Modelle ausländischer tertiärer Bildungseinrichtungen mit österreichischen Einrichtungen, sowie Homologationsprogramme und Validierung von Studienangeboten durch ausländische tertiäre Bildungseinrichtungen am Standort einer österreichischen Bildungseinrichtung.

c. Unter der Durchführung eines Studienganges im Sinne der lit. b ist insbesondere nicht zu verstehen:

- 1. Studienberatung , Studentenrekrutierung, Beratungsveranstaltungen sowie die nur sporadische und nicht regelmäßige Durchführung von Seminaren oder Kursen;**
- 2. Fernstudienangebote und die Teilnahme an Fernstudien an ausländischen tertiären Bildungseinrichtungen im Bundesgebiet;**
- 3. Durchführung bzw. Abnahme von Prüfungen unter Supervision (z.B. an Einrichtungen, bei Notaren) im Rahmen eines Fernstudiums sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in Österreich erbracht wurden, an der ausländischen tertiären Bildungseinrichtung;**
- 4. Betrieb eines Branch Campus ausschließlich für nicht in Österreich ansässige StudentInnen der ausländischen tertiären Bildungseinrichtung;**
- 5. Durchführung von Sommerschulen und internationalen Programmen der ausländischen tertiären Bildungseinrichtung für ihre ausländischen Studenten;**
- 6. Austauschprogramme unter Beteiligung der entsendenden Universität in Österreich;**
- 7. Doppeldiplomprogramme und Joint Degree Programme mit österreichischen postsekundären Bildungseinrichtungen nach Maßgabe der bezug habenden bundesgesetzlichen Bestimmungen für die beteiligten österreichischen Bildungseinrichtungen;**
- 8. Forschungsprojekte und Austausch von akademischem Personal;**
- 9. eilnehmende tertiäre Bildungseinrichtungen an Programmen der Europäischen Union, der UNESCO oder anderen internationalen Organisationen;**
- 10. Universitätskooperationen, an denen mindestens drei anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen in mindestens drei Staaten beteiligt sind;**

11. Wissenschaftliche Konferenzen, Vorträge und Symposien.

Begründung: Die Formulierung „soweit sie in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne dieses Gesetzes anbieten“ erzeugt grobe Verwirrung und eine sinnlose Regelung: wie sollen die ausländischen Bildungsangebote den österreichischen anerkannten Ausbildungen im Sinne des QSG entsprechen? Es ist daher sinnvollerweise auf das Recht des Herkunftslandes abzustellen und entstehungsgeschichtlich sowie konform mit geltendem Recht und ständiger Judikatur nur auf die anerkannte Bildungseinrichtung abzustellen.

Die positive Definition der Durchführung eines Studienprogrammes ist aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Vollziehbarkeit dringend geboten. Ebenso ist die Auslistung der Ausnahmetatbestände als sogenannte Minimalliste der freien Tätigkeiten erforderlich, denn sonst fällt Österreich im Bildungswesen noch weiter zurück, indem eine Nord-Koreanisierung bzw. die akademische Isolation der höheren Bildung die Folge wäre, wenn ausländische Bildungsanbieter überhaupt keine legalen Tätigkeiten in Österreich mehr rechtssicher entfalten könnten. Zudem würde es die AAQA auch heillos mit nicht wesentlichen Aufgaben überfordern, zumal die Angebote und Aktivitäten ausländischer Universitäten in Österreich vielfältig und ganz unterschiedlicher Natur sind. Eine Eingrenzung auf eine überschaubare Gruppe von Bildungsprogrammen ausländischer Universitäten in Österreich erlaubt letztlich auch der AAQA, die ihr zugewiesenen Kernaufgaben zu erfüllen.

(2) Vor Inbetriebnahme sind von der tertiären Bildungseinrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria folgende Nachweise vorzulegen:

1. Anerkennung als tertiäre hochschulische Bildungseinrichtung gemäß den Bestimmungen des Herkunfts- bzw. Sitzstaates;

2. Recht auf Durchführung von tertiären Studiengängen im Ausmaß von mindestens sechs Semestern, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife bzw. den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, sowie auf Verleihung akademischer Grade gemäß den Bestimmungen des Herkunftsstaates;

3. *Anführung der in Österreich oder in Zusammenarbeit mit österreichischen Einrichtungen geplanten Studiengänge mit Anführung der Curricula und der akademischen Grade.*

Soll lauten:

(2) Vor Inbetriebnahme neuer Studiengänge bzw. binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Falle bestehender Studiengänge sind von der tertiären Bildungseinrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria folgende Nachweise vorzulegen: ...

In Z 3 sollte die Wortfolge „geplanten Studiengänge“ ersetzt werden durch „**durchgeführten oder geplanten Studiengänge**“

Begründung: Hunderte ausländische Bildungseinrichtungen bieten dzt in Österreich in irgendeiner Form Studiengänge an. Sollen diese ruhen oder verboten werden ohne Übergangsfrist? Oder sollen die alle illegal gestellt werden? Wem ist damit geholfen?

(3) *Soferne die im Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen und Nachweise nicht vorgelegt werden, ist der Betrieb von tertiären Studiengängen in Österreich nicht zulässig.*

Soll lauten: (3) **Soferne die im Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen und Nachweise nicht vorgelegt werden, ist der Betrieb von tertiären Studiengängen in Österreich nicht zulässig. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Studiengänge müssen die Nachweise binnen sechs Monaten vorgelegt werden.**

Begründung: Nach bisherigem Recht ist die Durchführung von Studiengängen in Österreich ausländischen Universitäten völlig offen. Eine unmittelbare Untersagung laufender Studiengänge wäre eine ungerechtfertigte Sanktion und erfordert daher eine Übergangsfrist für das Inkrafttreten der Untersagung.

(4) *Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria hat die vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Sind die Nachweise vollständig, echt und*

richtig, ist die ausländische tertiäre Bildungseinrichtung zu registrieren und die Registrierung auf der Homepage der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria kundzumachen. Registrierte ausländische Bildungseinrichtungen dürfen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Soll lauten: (4) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria hat die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und die ausländische tertiäre Bildungseinrichtung zu registrieren und die Registrierung auf der Homepage der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria kundzumachen. Registrierte ausländische Bildungseinrichtungen dürfen den Studienbetrieb in Österreich fortsetzen bzw. neu aufnehmen und durchführen.

Erläuterung: Eine Überprüfung sprengt den Rahmen der AAQA Aufgaben und Mittel.

(5) Sind die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig, unrichtig oder können die Angaben nicht verifiziert werden ist die Aufnahme des Betriebs zu untersagen. Auf das Verfahren zur Untersagung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991, und das Zustellgesetz, BGBl. 200/1982, anzuwenden. § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß. Wird die Aufnahme des Betriebs nicht innerhalb einer Frist von 9 Monaten ab Vorlage der Unterlagen untersagt, darf der Betrieb aufgenommen werden.

Soll lauten: (5) Sind die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig oder erweisen sich als unrichtig oder nicht verifizierbar, ist die Aufnahme des Betriebs zu untersagen. Auf das Verfahren zur Untersagung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991, und das Zustellgesetz, BGBl. 200/1982, anzuwenden. § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß. Wird die Aufnahme des Betriebs nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Vorlage der Unterlagen untersagt, darf der Betrieb aufgenommen werden.

Begründung: Die Judikatur zum § 73 AVG regelt eine Verkürzung der gesetzlichen Frist ist möglich, nicht aber eine Überschreitung der Frist von 6 Monaten, innerhalb derer eine

Entscheidung zu treffen ist. Daher wird auf die 6 Monate abgestellt und nicht auf 9 Monate². Weiters wird berücksichtigt, dass keine Prüfpflicht für die AAQA für die Verifizierung besteht, wohl aber das Risiko, untersagt zu werden, wenn unrichtige Angaben gemacht wurden. Vom Ergebnis für die Antragsteller und die Rechtssicherheit bleibt es gleich, nur der Aufwand ist entschieden geringer, den die AAQA zu bestreiten hätte. Es gilt zu bedenken, dass wesentlich mehr ausländische Universitäten in Österreich Studien anbieten, als es inländische Universitäten und Fachhochschulen zusammen gibt, die AAQA wäre also mit der Hauptaufgabe der Registrierung ausländischer Studiengänge überlastet, während die Gefahr der Nichterfüllung der Hauptaufgabe der Akkreditierung besteht.

(6) Sämtliche in Österreich betriebene und registrierte ausländische tertiären Bildungseinrichtungen und deren Studiengänge sind von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria zu erfassen und auf ihrer Homepage kund zu machen.

(7) Mit der Registrierung des Studienangebots durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademische Grade gelten als solche des Herkunftsstaates der Bildungseinrichtung.

² Beachte auch § 22 Abs 5 Z 2 QSG Ministerial-Entwurf

Zu Zertifikatslehrgängen:

Nach § 11 Abs 4 QSG unterliegen Zertifikatslehrgänge einer Programmakkreditierung.

§ 17 regelt die Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen:

§ 17. Bildungseinrichtungen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß FHStG bzw. PUZ-G einen Antrag zur Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung bzw. Privatuniversität sowie einen Antrag bzw. Anträge zur Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen, Lehrgängen zur Weiterbildung, Studiengängen an Privatuniversitäten oder Zertifikatslehrgängen stellen.

Akkreditierung Zertifikatslehrgänge

§ 20. (1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß PUZ-G können Bildungseinrichtungen einen Antrag auf Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen stellen.

(2) Folgende Prüfbereiche sind im Akkreditierungsverfahren zu prüfen:

- 1. Lehrgang und Lehrgangsmanagement;*
- 2. Personal;*
- 3. Qualitätssicherung;*
- 4. Finanzierung und Infrastruktur.*

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der beantragte Lehrgang befristet für sechs Jahre mit Bescheid zu akkreditieren. Im Falle einer positiven Entscheidung über den Akkreditierungsantrag ist im Akkreditierungsbescheid jedenfalls über die folgenden Inhalte abzusprechen:

1. *Der genaue Zeitraum der Akkreditierung;*
2. *Bezeichnung der durchführenden Bildungseinrichtung;*
3. *Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer des Lehrganges;*
4. *Wortlaut des Zertifikats;*
5. *Genehmigung des Studienplans, der Prüfungsordnung und der Aufnahmeordnung.*

(4) Eine Verlängerung der Akkreditierung hat für einen Zeitraum von sechs Jahren auf Antrag zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weiterhin vorliegen. Die Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen. Wird eine Verlängerung der Akkreditierung nicht erteilt, ist mit Verweigerung der Akkreditierung der Widerruf der Akkreditierung mit Bescheid auszusprechen, sofern deren Akkreditierung nicht ohnedies durch Zeitablauf erloschen ist.

(5) Eine Verlängerung der Akkreditierung kann auch unter Auflagen erfolgen, wenn im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt werden, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums als behebbar eingestuft werden. Wird die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, hat die durchführende Bildungseinrichtung der AQA.Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

§ 1 Abs 2 lautet:

(2) Die Qualitäts- und Leistungssicherung dieser Bildungseinrichtungen und der Zertifikatslehrgänge erfolgt durch:

1. *Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems von Bildungseinrichtungen;*
2. *Akkreditierung von Studiengängen und Zertifikatslehrgängen;*
3. *Akkreditierung von Bildungseinrichtungen;*

4. Aufsicht über die nach diesem Bundesgesetz akkreditierten Studiengänge und Zertifikatslehrgänge und nach diesem Bundesgesetz akkreditierten Bildungseinrichtungen.

Das scheint so nicht zutreffend zu sein, da die Zertifikatslehrgänge keine Akkreditierung als Bildungseinrichtung, sondern eine Programmakkreditierung benötigen werden.

So regelt § 1 Abs 2 des PUZ-G:

(2) Das Verfahren zur Akkreditierung als Privatuniversität und von Studiengängen an Privatuniversitäten sowie das Verfahren der Akkreditierung zur Durchführung von Zertifikatslehrgängen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011.

Die grundsätzliche Kritik an dieser Lösung für die gegenwärtigen Lehrgänge universitären Charakters ist, dass man sie zwar ersatzlos streicht und ihnen jegliches Verleihungsrecht für akademische Grade aberkennt bzw. sie in die Arme der Universitäten treibt, die nur in diesen ausgelagerten Profit Center Lösungen und den Kooperationen mit Dritten Wertschöpfungsmöglichkeiten für Studienbeiträge lukrieren können und daher diese Lehrgänge für die Budgetaufbesserung der Universitäten attraktiv sind. Man unterwirft zwar weiterhin die Zertifikatslehrgänge einem Akkreditierungssystem, doch stellt sich die Frage, wenn man nur über die Universitäten akademische Grade in Form von ULG's durchführen kann, also selbst keine anerkannten Abschlüsse seitens des Anbieters eines Zertifikatslehrganges verliehen werden dürfen, was man denn dann eigentlich von der Akkreditierung des Programms für Vorteile erwarten darf? Vom Wirkungseffekt her betrachtet könnte man auf die gesamten Regelungen für Zertifizierungslehrgänge verzichten, weil dies im UG in den §§ 56 bis 58 hinreichend geregelt ist, lässt man die LuCs auslaufen, dann werden sie eben entweder eingestellt oder als ULGs weitergeführt, somit vom Zertifizierungssystem und Audit der Universität erfasst.

Artikel II. Zum PUZ-G

Zertifikatslehrgänge

§ 7. (1) Zertifikatslehrgänge sind berufsbegleitende, berufswweiterbildende und berufsausbildende Lehrgänge, die praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau mit einer Maximaldauer von vier Semestern vermitteln. Zertifikatslehrgänge sind nach den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 zu akkreditieren.

Soll lauten:

§ 7. (1) Zertifikatslehrgänge sind berufsbegleitende, berufswweiterbildende und berufsausbildende Lehrgänge, die praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau mit einer Maximaldauer von vier Semestern vermitteln. Zertifikatslehrgänge sind nach den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 zu akkreditieren. Als Zertifikatslehrgänge gelten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes rechtmäßig bis zum 31. Dezember 2012 durchgeführten Lehrgänge universitären Charakters sowie die Universitätslehrgänge, die im Auftrag der diese anbietenden Universität von Dritten durchgeführt werden, soweit es die Durchführung seitens Dritter betrifft. Lehrgänge universitären Charakters gem §§ 27 und 28 UniStG 1997, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes rechtmäßig durchgeführt werden, haben erst ab dem 01. Januar 2013 eine Akkreditierung nach § 20 QSG aufzuweisen. Als praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau sind nur jene Lehrgänge zu verstehen, deren Studienleistungen als ECTS-Anrechnungspunkte ausgewiesen und im Sinne des § 78 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf ein Studium oder einen Lehrgang an Universitäten oder Fachhochschulen grundsätzlich anrechenbar sind.

Begründung:

Die Definition des Zertifikatslehrganges ist vage und nach allen Seiten hin offen, damit wären alle postsekundären Weiterbildungsangebote institutioneller und privater Anbieter von einem Tag auf den anderen akkreditierungspflichtig. Es sollte vielmehr definiert werden, was damit gemeint ist, nämlich die Absorption der mit 31.12.2012 auslaufenden Lehrgänge universitären Charakters durch eine anerkannte tertiäre Bildungseinrichtung, die berechtigt

ist, die akademischen Grade zu verleihen (vgl. Abs. 4) – damit sollte auch auf die Regelungszielgruppe eindeutig abgestellt werden, wenn nicht anstelle der derzeit über 300 akademischen Bezeichnungen und Mastergrade in Lehrgängen universitären Charakters plötzlich zehntausende Bildungsangebote einer Akkreditierung zu unterziehen sind, oder zehntausende Vorprüfungsverfahren auf Akkreditierungspflicht durchgeführt werden sollen. Daher die Abstellung auf die bisherigen LuC's und die ULG's, die von Dritten durchgeführt werden, sowie jene Lehrgänge, die ECTS Punkte auf tertiärem Bildungsniveau erlangen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 9. (1) *Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.*

(2) *Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Regelungen des UniAkkG 1999, BGBl. I Nr. 168, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2000 außer Kraft.*

(3) *Die am 31. Dezember 2010 als Präsidentin bzw. Präsident und als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ernannten Mitglieder des Akkreditierungsrats gemäß § 4 Abs. 7 UniAkkG 1999 gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 als weiter bestellt.*

(4) *Die Funktionsperiode der Mitglieder des Akkreditierungsrates gemäß § 4 Abs. 5 UniAkkG endet jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2011.*

(5) *Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren nach dem UniAkkG 1999 sind nach den Regelungen des UniAkkG 1999, BGBl. I Nr. 168/1999, bis spätestens 31. Dezember 2011 abzuschließen. Sollten diese Verfahren nicht bis 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein, so sind auf diese Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011, anzuwenden.*

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem UniAkkG 1999 verliehenen Berechtigungen werden für die Dauer ihrer Anerkennung von den Regelungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum vor dem 31. Dezember 2012 endet, wird der Akkreditierungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Soll lauten bzw. um eine lit b ergänzt werden:

(6) a. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem UniAkkG 1999 verliehenen Berechtigungen werden für die Dauer ihrer Anerkennung von den Regelungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum vor dem 31. Dezember 2012 endet, wird der Akkreditierungszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

b. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem UniStG 1997 verliehenen Berechtigungen zur Durchführung von Lehrgängen universitären Charakters werden für die Dauer ihrer Anerkennung von den Regelungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Für Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009 eine Verordnung gemäß §§ 27 und 28 UniStG anzuwenden war und die im Jahr 2009 diesen Lehrgang anboten und bis zum 30. Juni 2010 das Recht auf Antragstellung um Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung ausgeübt haben, gelten im Sinne des § 124 Abs 6a UG 2002 als bis längstens 31. Dezember 2012 befristet.

Begründung: Ohne Übergangsregelung entsteht ab 1. Juli 2011 die Akkreditierungspflicht für rechtlich zulässig durchgeführte Lehrgänge universitären Charakters, die jetzt als Zertifikatslehrgänge zu qualifizieren sind. Die Übergangsbestimmung erscheint aus Gründen der Rechtsharmonie³ und Rechtsklarheit dringend geboten.

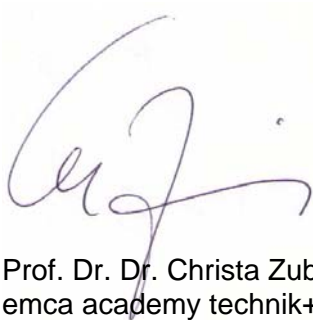
³ § 124 Abs 6a UG 2002: Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009 eine Verordnung gemäß §§ 27 und 28 UniStG anzuwenden ist und die im Jahr 2009 diesen Lehrgang anbieten, haben bis zum 30. Juni 2010 das Recht auf Antragstellung um Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung. Die Verordnungen sind bis längstens 31. Dezember 2012 zu befristen.

Ergänzungsvorschlag:

Dem Entwurf des PUZ-G wäre im § 9 noch ein Absatz 7a einzufügen, der lauten sollte:

(7a) Für Privatuniversitäten im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die §§ 51 bis 90 des UG 2002 sinngemäß.

Begründung: Es gibt keine Regelungen für das Studium an Privatuniversitäten. Daher wäre sinngemäß auf das Studienrecht nach UG abzustellen.



Prof. Dr. Dr. Christa Zuberbühler, MBA MPA MSc
emca academy technik+wirtschaft
Aredstrasse 11/2/9, A-2544 Leobersdorf
++43/676/407 46 90